





Datengrundlage

Die statistischen Auswertungen umfassen alle nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Deutschland zugelassenen bzw. angemeldeten Fahrzeuge, denen ein Kennzeichen zugeteilt wurde. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) obliegt die statistische Bearbeitung der Datenmeldungen der Zulassungsbehörden und der Haftpflichtversicherungen (Kraftfahrzeuge (Kfz) mit Versicherungskennzeichen) sowie des Bestandes im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR). Es handelt sich dabei um Sekundärstatistiken, denen die gemeldeten Kfz und Kfz-Anhänger mit deren teilweise verschlüsselten Zuordnungsmerkmalen und Halterangaben zugrunde liegen (Auszug siehe nachstehendes Muster).

 Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland 	
Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	
A	Amtliches Kennzeichen
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (1) Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
D.1	Marke Typ
D.2	Variante Version
D.3	Handelsbezeichnung(en) Hersteller-Kurzbezeichnung (2)
(2.1)	Code zu (2) (2.2) Code zu D.2 mit Prüfziffer
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (3) Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnr.
J	Fahrzeugklasse (4) Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus
R	Farbe des Fahrzeugs (11) Code zu R
P.1	Hubraum in cm ³ P.2 Nennleistung in KW P.4 Nennrehzahl bei min
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle (10) Code zu P.3
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE (6) Datum zu K
(17)	Merkmal zur Betriebsart
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Die Zählungen des Fahrzeugbestandes werden jeweils mit dem Stichtag des 01.01. eines Jahres durchgeführt. Die Zählungen der Veränderungen des Fahrzeugbestandes (Neuzulassungen, Umschreibungen, Außerbetriebsetzungen u. a.) sind zeitraumbezogen. Für die amtliche Berichterstattung werden monatliche und jährliche sowie kumulierte Ergebnisse erzeugt. Im Rahmen der kostenpflichtigen Auftragsstatistiken sind darüber hinaus auch weitere individuelle Zeiträume möglich.



Für die statistische Auswertung wird ein fest definierter Datenkranz des ZFZR herangezogen. Die wichtigsten Erhebungsmerkmale bei den Aufbereitungen sind:

- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus (Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder u. a.)
- Hersteller und Typ bzw. Marken und Modellreihen (VW Golf, Renault Clio, u. a.)
- Regionale Kennziffer (Bundesland, Zulassungsbezirk, Gemeinde)
- Haltergruppe/Wirtschaftszweig (privat; gewerblich, z. B. Kfz-Handel)
- Kraftstoffart bzw. Energiequelle (Benzin, Diesel, Erdgas, Elektro u. a.)

Der Inhalt und die Gliederung der Tabellen, Übersichten und Zeitreihen erfolgen nach sachlichen, räumlichen und zeitlichen Gesichtspunkten sowie nach Themenschwerpunkten.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei regionaler Gliederung ist der Wohnort des Halters bzw. der Firmensitz, die Niederlassung oder die Dienststelle maßgebend. Fahrzeuge der Bundespolizei und des THW werden zusammen mit den nicht eindeutig zuordnungsfähigen Fahrzeugen den Sonstigen zugeordnet.

Mit dem Ziel einer übersichtlichen Darstellung werden im Bedarfsfall Abschneidegrenzen gebildet. Fahrzeuge mit zu geringen Anteilen erscheinen dann ebenfalls unter Sonstige.

Rechtsgrundlagen

Das KBA führt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KBAG (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen die Erstellung, Auswertung und Veröffentlichung von Statistiken aus.

Die Führung des ZFZR erfolgt auf der Grundlage von § 2 Nr. 2 KBAG, §§ 31 - 47 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie der FZV.

Die Fahrzeugmeldungen der Zulassungsbehörden werden gemäß § 33 FZV übermittelt, für die Versicherungen besteht eine Meldepflicht gemäß § 26 Abs. 3 FZV.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1133
Telefax: +49 461 316-2833
E-Mail: Fahrzeugstatistik@kba.de



Art des Fahrzeugs:

(gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern)

Alle Fahrzeuge werden in den Statistiken über Fahrzeugzulassungen gemäß Europäische Gemeinschaft (EG)-Klassifizierung (Richtlinie 2007/46/EG bzw. bei Krafträdern Richtlinie 2002/24/EG) bzw. nationaler Systematik in einzelne Fahrzeugarten unterteilt.

Sofern eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde, bildet die EG-Klassifizierung (z. B. M oder N) die Grundlage für die Fahrzeugeinstufung. Wurde eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder eine Einzelgenehmigung gemäß § 13 EG-Fahrzeug-Genehmigungsverordnung (EG-FGV) bzw. Betriebserlaubnis gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) erteilt, kann für die Fahrzeugeinstufung die nationale Fahrzeug- und Aufbauart gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern aber auch die EG-Klassifizierung verwendet werden.

Die einzelnen Fahrzeugarten sind in der Anlage A aufgeführt.

Außerbetriebsetzung:

Abmeldung eines Fahrzeugs (z. B. Verschrottung, Ausfuhr ins Ausland, Nutzung ausschließlich auf nicht öffentlichem Gelände, z. B. Firmengelände).

Besitzumschreibung:

Halterwechsel zugelassener Fahrzeuge.

Nicht mit einbezogen in diese Statistik werden die Fahrzeuge, deren Halter umziehen (lediglich regionale Veränderung in der Bestandsführung) oder ihren Namen ändern. Die Abgabe eines gebrauchten Fahrzeugs an einen Händler (z. B. bei Erwerb eines Neufahrzeugs) wird erst nach Verkauf und der anschließenden Zulassung auf den neuen Halter als Umschreibung registriert.

Bestand:

Summe aller im ZFZR gespeicherten Kfz und -anhänger (ausschließlich der außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge) zum angegebenen Zählzeitpunkt.

Die statistischen Auswertungen spiegeln also die tatsächlichen Zulassungen und somit den Straßenverkehr wider.

CO₂-Emission:

Wert des CO₂-Ausstoßes (g/km), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Bei den statistischen Auswertungen werden zur Berechnung von durchschnittlichen CO₂-Emissionen nur Fahrzeuge (Pkw) mit plausibler CO₂-Angabe herangezogen. Seit Oktober 2005 wird bei Pkw-Neuzulassungen der CO₂-Wert in die Zulassungsdokumente und somit in das ZFZR eingetragen. Für Pkw, deren Erstzulassung vor diesem Zeitpunkt erfolgte, liegt im ZFZR kein CO₂-Wert vor.

CO₂-Effizienzklasse:

Einstufung eines Pkw in Bezug auf seine CO₂-Effizienz.

Gemäß Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) sind alle neuen Pkw anhand ihres Gewichts und ihrer tatsächlichen CO₂-Emission über einen Vergleich mit einem Referenzwert den CO₂-Effizienzklassen G (wenig effizient im Sinne der Pkw-EnVKV) bis A+ (sehr effizient im Sinne der Pkw-EnVKV) zuzuordnen.

Emissionsgruppe:

Kategorisierung von Schadstoffeinstufungen für Kfz-Statistiken.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der Kfz-Besteuerung werden aufgrund der unterschiedlichen Grenzwerttabellen diverser EG-Richtlinien die sogenannten Emissionsklassen auf Grundlage der einzelnen Eurostufen gebildet und bei Nutzfahrzeugen den jeweiligen Schadstoffklassen zugeordnet. Die Zuordnung basiert auf Grundlage des geltenden Typgenehmigungsrechts. Bei ehemals sogenannten Gruppenfahrzeugen (II und III) wird die Zuordnung aufgrund der zulässigen höheren Grenzwerte zur nächst niedrigeren Eurostufe vorgenommen.

In den Statistiken der Fahrzeugzulassungen werden diese Emissionsklassen noch weiter zusammengefasst. Zum besseren Verständnis erhalten diese, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, nutzerfreundliche Begriffe wie z. B. "EURO 5" (siehe Anlage B).



Fahrzeugalter:

Das Alter eines einzelnen Fahrzeugs wird grundsätzlich anhand des Datums der ersten Zulassung berechnet.

Während dies z. B. für Auftragsarbeiten tagesgenau erfolgt, wird in der amtlichen Statistik für die Ermittlung des Durchschnittsalters aller Fahrzeuge jeweils das Alter eines Fahrzeugs zum 01.07. seines Zulassungsjahres herangezogen (Beispiel: Pkw mit Zulassungsjahr 2007 ist am 01.01.2011 3,5 Jahre alt). Diese Vorgehensweise hat ihre Gründe vor allem in einer besseren Performance in der Datenaufbereitung. Die Abweichungen im Vergleich zur tagesgenauen Ermittlung sind nachweislich äußerst gering.

Fahrzeugdichte:

Die Dichte der Fahrzeuge bezieht sich auf 1 000 Einwohner der zum 01.01. des Vorjahres ermittelten Bevölkerungszahl (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Farbe:

Es wird die für die Pkw jeweils vom Hersteller angebrachte und im ZFZR gespeicherte Grundfarbe ausgewiesen.

Hierfür stehen 10 Farbcodes zur Verfügung.

Handelsname:

Der Handelsname basiert auf den Angaben des Herstellers zum Fahrzeug in der EG-Typgenehmigung.

Der Handelsname kann vollständig oder teilweise von der Verkaufsbezeichnung abweichen (siehe auch Modell).

Hersteller:

Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Es ist nicht von Bedeutung, dass sie direkt an allen Herstellungsphasen des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit beteiligt ist, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Die Herstellerangabe befindet sich auf dem Fabrikschild des Fahrzeugs und in dem dazugehörigen Zulassungsdokument.

Kraftstoffverbrauch:

Menge von Kraftstoff, die ein Kfz beim Zurücklegen von 100 km verbraucht.

Der Kraftstoffverbrauch (KV) wird gemäß Richtlinie 80/1268/EWG i. d. F. 93/116/EG aus der CO₂-Emission (CO₂ [g/km]) ermittelt. Folgende Formel dient der Berechnung: $KV = CO_2 / UR$. Die kraftstoffspezifischen Umrechnungsfaktoren (UR) lauten dabei im Einzelnen:

Benzin: 23,2 (Lesebeispiel: Bei einer CO₂-Emission von 232 g/km verbraucht das Fahrzeug 10 l auf 100 km.)

Diesel: 26,5

CNG: 17,9

LPG: 16,3

Marke:

Handelsüblicher Name, unter dem die Hersteller ihre Modellreihen auf dem Fahrzeugmarkt anbieten. Er entspricht in der Regel dem Schriftzug bzw. dem Emblem am Fahrzeug. Die Markenzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Herstellernummer unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten. Eine Abweichung zur typgenehmigungsbezogenen Herstellerbezeichnung ist möglich.

Modell:

Verkaufsbezeichnung, mit der ein Fahrzeugtyp oder eine Typgruppe einer Marke im Handel benannt wird.

Sie entspricht in der Regel dem Schriftzug am Fahrzeug. Die Modellzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten.



Neuzulassung:

Erstmalige Zulassung und Registrierung eines fabrikneuen Fahrzeugs mit einem Kennzeichen in Deutschland.

Fahrzeuge, die bereits im In- oder Ausland zugelassen waren, fallen nicht darunter.

Segment:

Mit dem Ziel einer besseren statistischen Vergleichbarkeit wurde eine Gliederung der Pkw-Modelle nach Segmenten geschaffen.

Die Eingruppierung der Modelle erfolgt anhand optischer, technischer und marktorientierter Merkmale. Die Bildung der Klassifizierungsmerkmale und die Zuordnung wird in enger Abstimmung mit Vertretern der Automobilindustrie vorgenommen. Im Zulassungsdokument sind diesbezügliche Merkmale nicht enthalten.

Unbekannt(e Angaben):

Unplausible sowie fehlende Feldinhalte werden bei der Datenaufbereitung entsprechend gekennzeichnet und bei der Auswertung unter „unbekannt“ aufgeführt.



Kraftfahrzeug:

(gemäß den EG-Vorschriften bzw. der Systematik der Straßenfahrzeuge - DIN 70 010)
 Maschinell angetriebenes Straßenfahrzeug.

Kraftrad (L):

Dazu gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kfz.

Im Einzelnen sind das:

Zulassungsfreies Kraftrad mit Versicherungskennzeichen (gesonderte Auswertung)

- **Kleinkraftrad (L1e, L2e)**
 - 2-rädrig (bis 50 cm³ und bis 45 km/h) (Klasse L1e)
 - Mofa (bis 25 km/h) (Klasse L1e)
 - Leichtmofa (bis 30 cm³, bis 0,5 kW und bis 20 km/h) (Klasse L1e)
 - 3-rädrig (bis 50 cm³ und bis 45 km/h) (Klasse L2e)
- **Leichtkraftfahrzeug (L6e)**
 - 4-rädrig (unter 350 kg) Leermasse, bis 45 km/h und bis 50 cm³ bei Fremdzündungs-
 motoren bzw. bis 4 kW bei anderen Motortypen)

Zulassungspflichtiges/-freies Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen

- **Kraftrad (L3e, mit Beiwagen L4e) (zulassungspflichtig)**
 - ohne Leistungsbeschränkung (2-rädrig, über 50 cm³ und/oder über 45 km/h)
 - mit Leistungsbeschränkung (2-rädrig, über 50 cm³ und/oder über 45 km/h, bis 25 kW
 und bis 0,16 kW/kg)
- **Kraftrad (L3e, mit Beiwagen L4e und Aufbauart B) (zulassungsfrei)**
 - Leichtkraftrad (2-rädrig, bis 125 cm³ und bis 11 kW)
- **Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L5e, L7e) (zulassungspflichtig)**
 - 3-rädrig (über 50 cm³ und/oder über 45 km/h) (Klasse L5e)
 - 4-rädrig zur Personenbeförderung (bis 400 kg Leermasse und bis 15 kW) (Klasse
 L7e)
 - 4-rädrig zur Güterbeförderung (bis 550 kg Leermasse und bis 15 kW) (Klasse L7e)

Personenkraftwagen (M₁):

Kfz zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen
 außer dem Fahrersitz.

Sie gliedern sich nach dem Bautyp in Pkw und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung:

Personenkraftwagen

- Limousine
- Schräghecklimousine
- Kombilimousine
- Coupe
- Cabrio-Limousine
- Mehrzweckfahrzeug
- Pkw-Pick-up

Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung

- Wohnmobil
- Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeug
- Leichenwagen
- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Sonstige
- Rollstuhlgerecht



Fahrzeugarten (Anlage A)

Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M_1 wie auch die nationalen Fahrzeugarten (z. B. Motorschlitten) werden in der KBA-Statistik in offene und geschlossene Pkw unterteilt.

Nutzfahrzeug:

Kfz, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen, zum Transport von Gütern und/oder zum Ziehen von Anhängfahrzeugen bestimmt ist.
Pkw und Krafträder sind ausgeschlossen.

Kraftomnibus (M_2 oder M_3):

Kfz, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Fahrzeugführer) und ihres Reisegepäcks bestimmt ist.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 5 t = M_2 und mehr als 5 t = M_3), dem Aufbauartyp (Ein- bzw. Doppeldecker und Gelenk- bzw. Niederflurbus), der Anzahl der Sitz- und/oder Stehplätze sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung (wie bei M_1 -Fahrzeugen, aber ohne „Rollstuhlgerecht“).

Lastkraftwagen (Lkw) (N_1 - N_3):

Nutzfahrzeug, das nach seiner Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt ist. Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 3,5 t = N_1 , mehr als 3,5 t bis 12 t = N_2 und mehr als 12 t = N_3) und dem jeweiligen Aufbauartyp sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung:

Lastkraftwagen:

- Lkw (Aufbauart „BA“)
- Van (N-Fahrzeug mit integriertem Führerhaus/Aufbauart „BB“)

Die EG-Klassifizierung hatte die weitere Unterteilung der Lkw nach Aufbauarten, wie es nach nationaler Systematik noch möglich war, nicht vorgesehen. Seit 04.08.2011 ist aufgrund der Einrichtung von Spezialaufbauarten eine differenziertere Ausweisung wieder möglich.

Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung:

- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Mobilkran
- Sonstige

Zugmaschine (N oder T):

(zusätzlich gültig: Richtlinie 2003/37/EG (T))

Nutzfahrzeug, das ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängfahrzeugen bestimmt ist.

Zu den Zugmaschinen zählen:

Sattelzugmaschine (N_1 - N_3 mit Aufbauart „BC“):

Zugmaschine, die eine besondere Vorrichtung zum Mitführen von Sattelanhängern hat, wobei ein wesentlicher Teil des Gewichtes des Sattelanhängers von der Sattelzugmaschine getragen wird.

Straßenzugmaschine (N_1 - N_3 mit Aufbauart „BD“):

Auch „gewöhnliche Zugmaschine“ genannt.

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine auf Rädern (T):

Zugmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung auch zum Schieben, Tragen oder Antreiben von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt ist. Dazu gehören neben den T-Fahrzeugen auch die nationalen Fahrzeugarten Akkerschlepper und Geräteträger.



Selbstfahrende Arbeitsmaschine:

(aufgrund von anerkannten Typgenehmigungen und Definition gemäß § 2 Nr. 17 FZV)
Kfz, das nach seiner Bauart und seiner besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtung zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet ist.

Zu den Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zählen:

- Arbeitsmaschine und Arbeitsgerät für Land- oder Forstwirtschaft
- Arbeitsmaschine für Erdarbeiten und Straßenbau *)
- Sonstige Arbeitsmaschine *)

*) Erstellung einer EG-Typgenehmigung im Ermessen des Herstellers, dann Zulassung als N-Fahrzeug

Sonstiges Kraftfahrzeug (national):

Nationale Fahrzeug- und Aufbauarten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht den Pkw, Kraftomnibussen oder Lkw zugeordnet werden können.

Zu den Sonstigen Kfz zählen:

- Feuerwehraufbauart und Kfz mit ähnlicher Zweckbestimmung
- Krankenfahrstuhl (zulassungsfrei)
- Polizeikraftfahrzeug
- Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeug
- Zivilschutzfahrzeug
- Sonstiges Kfz, soweit nicht aufgeführt
- Fahrzeugklasse bzw. Aufbauart unbekannt

Kraftfahrzeuganhänger (O₁ - O₄) oder Anhängefahrzeug:

Nicht selbstfahrendes Straßenfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 0,75 t = O₁, mehr als 0,75 t bis 3,5 t = O₂, mehr als 3,5 t bis 10 t = O₃ und mehr als 10 t = O₄), dem Anhängertyp „Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger“ sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung ("Beschussgeschützt", "Wohnanhänger" und "Sonstige").

Anhänger bzw. Arbeitsgeräte für die Land- oder Forstwirtschaft gehören **nicht** hierzu, sondern zur EG-Fahrzeugklasse R, für die zurzeit noch keine EG-Typgenehmigungen erteilt werden können und wie bisher nach den nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten eingestuft werden.



Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)

Pkw (Kfz der Klasse M₁ und M₁G einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) ²⁾

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 6 ³⁾	EURO6;N;CI; M, N1 I EURO6;O;CI; N1 II EURO6;P;CI; N1 III, N2 EURO6;Q;CI; M, N1 I EURO6;R;CI; N1 II EURO6;S;CI; N1 III, N2 EURO6;T;CI; M, N1 I EURO6;U;CI; N1 II EURO6;V;CI; N1 III, N2 EURO6;W;PI/CI; M, N1 I EURO6;X;PI/CI; N1 II EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZA;PI/CI;M, N1 EURO6;ZB;PI/CI; N1 II EURO6;ZC;PI/CI; N1 III, N2 EURO VI; A-C; M, N	36N0 36O0 36P0 36Q0 36R0 36S0 36T0 36U0 36V0 36W0 36X0 36Y0 36ZA 36ZB 36ZC 66A0, 66B0, 66C0
EURO 5 ³⁾	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;B;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;C;CI;M1G sozE ⁴⁾ EURO5;D;PI/CI; N1 II EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2 EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;G;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;H;PI/CI; N1 II EURO5;I;PI/CI;N1 III, N2 EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;K;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;L;PI/CI; N1 II EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2	35A0 35B0 35C0 35D0 35E0 35F0 35G0 35H0 35I0 35J0 35K0 35L0 35M0
EURO 4	EURO 4 98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1; B2; C; EEV ⁵⁾ 1999/96/EG; B1; B2 1999/96/EG; C; EEV ⁵⁾	0462-0464 0465, 0466, 0635 0473-0475 0680, 0681, 0683, 0684 0690, 0691
EURO 3	S-ARM D4/D4 I EURO 3 98/69/EG I, A EURO 3/D4 98/69/EG I-III; A/D4 I 98/69/EG II-III, B 1999/96/EG; A	0432, 0433, 0438, 0439, 0443 0444-0446 0447, 0448, 0634 0453-0455 0456-0461 0467-0470, 0645, 0655 0472, 0670, 0671



Fortsetzung:

Pkw (Kfz der Klasse M₁ und M₁G einschließlich der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) ²⁾

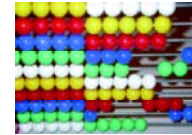
Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 2	Schadstoffarm EURO 2 96/69/EG I S-ARM D3/D3 I 98/69/EG II-III; A 91/542/EWG; B SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 SKL: S2, GKL: G1 OEST 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M) 94/12/EG (M), GKL: G1	0425, 0426, 0435, 0441 0427 0430, 0431, 0436, 0437, 0442 0449-0452 0471 0620 0621 0622 0633 0644 0654 0660 0661
EURO 1	Anlage XXIII US-Norm SCHADSTOFFARM E1 Schadstoffarm E2 S-ARM:93/59/I,G:92/97 96/69/EG II-III SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 SKL: S1, GKL: G1 OEST 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 93/59/I GKL: G1 OEST 93/59/II GKL: G1 93/59/II GKL: G1 OEST 96/69/EG II 93/59/III GKL: G1 93/59/III GKL: G1 OEST S-ARM:93/59/EWG I	0401, 0402, 0412 0411, 0413 0414, 0416, 0421, 0434, 0440, 0477 0422 0428, 0429, 0653 0610 0611 0612 0630, 0640, 0650 0631 0632 0641 0642 0643 0651 0652 0418, 9991 (03, 04, 09 mit GKAT)
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...



Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)

Nutzfahrzeuge (Kfz der Klasse M₂, M₂G, M₃, M₃G und N einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie teilweise T-Fahrzeuge ⁶⁾)

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO VI bzw. 6 (S 6) ^{3) 7)}	EURO6;N;CI; M, N1 I EURO6;O;CI; N1 II EURO6;P;CI; N1 III, N2 EURO6;Q;CI; M, N1 I EURO6;R;CI; N1 II EURO6;S;CI; N1 III, N2 EURO6;T;CI; M, N1 I EURO6;U;CI; N1 II EURO6;V;CI; N1 III, N2 EURO6;W;PI/CI; M, N1 I EURO6;X;PI/CI; N1 II EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZA;PI/CI;M, N1 EURO6;ZB;PI/CI; N1 II EURO6;ZC;PI/CI; N1 III, N2 EURO VI; A-C; M, N	36N0 36O0 36P0 36Q0 36R0 36S0 36T0 36U0 36V0 36W0 36X0 36Y0 36ZA 36ZB 36ZC 66A0, 66B0, 66C0
EEV ^{5) 7)} (S5)	1999/96/EG; C; EEV 1999/96/EG; B2	0690, 0691 0683, 0684
EURO V bzw. 5 (S 5) ^{3) 7)}	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;D;PI/CI; N1 II EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2 EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;H;PI/CI; N1 II EURO5;I;PI/CI;N1 III, N2 EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;L;PI/CI; N1 II EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2	35A0 35D0 35E0 35F0 35H0 35I0 35J0 35L0 35M0
EURO IV (S4)	98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1	0635 0680, 0681
EURO III (S3)	98/69/EG I; A 98/69/EG II; B 98/69/EG III; B 1999/96/EG; A	0634 0645 0655 0670, 0671
EURO II (S2)	SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M)	0620 0621, 0622 0633 0644 0654 0660, 0661
EURO I (S1)	SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 96/69/EG II-III 93/59/II GKL: G1 93/59/III GKL: G1	0610 0611, 0612 0630, 0640, 0650 0631, 0632 0643, 0653 0641, 0642 0651, 0652
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...



Krafträder (2-rädrige Kfz der Klasse L3e und L4e)

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 3	2002/51: B: unter 150 cm ³	0211
	2002/51: B: ab 150 cm ³	0212
	2006/72; C; unter 130 km/h	0213
	2006/72; C; ab 130 km/h	0214
EURO 2	2002/51: A: unter 150 cm ³	0209
	2002/51: A: ab 150 cm ³	0210
EURO 1	97/24: bis 80 cm ³ ; 4-T	0204
	97/24: über 80-175 cm ³ ; 4-T	0205
	97/24: über 175 cm ³ ; 4-T	0206
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

Krafträder (3- und leichte 4-rädrige Kfz der Klasse L5e und L7e)

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 2	2002/51; A:FZM.3-4RAED.	0309
	2002/51; A:SZM.3-4RAED.	0310
EURO 1	97/24:4-TAKT; o. Zuschlag	0306
	97/24:2-TAKT; m. Zuschlag	0307
	97/24:4-TAKT; m. Zuschlag	0308
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

¹⁾ Es handelt sich um ein statistisches Kategorien-System, das keine Relevanz für das Zulassungsverfahren und die Kfz-Besteuerung besitzt (siehe auch Begriffsbestimmungen). - ²⁾ EURO 1 bis 4 gilt für Pkw, die die Abgasvorschriften nach 70/220/EG ff. erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit 04.. oder 06..). - ³⁾ Die Abgasvorschrift 70/220/EG wird durch die Verordnung (VO) (EG) 715/2007 abgelöst und gilt für **leichte Pkw (M₁ oder M₂) und Nutzfahrzeuge (N₁ oder N₂)** mit einer Bezugsmasse (= Masse fahrbereites Fahrzeug abzgl. Pauschalmasse des Fahrers von 75 kg und zzgl. Pauschalmasse von 100 kg) bis zu 2.610 kg (auf Antrag des Herstellers bis max. 2.840 kg möglich). Die EURO-Stufen 5 und 6 gelten für Fahrzeuge, die die Abgasvorschrift VO (EG) 715/2007 und die Durchführungsmaßnahmen (VO (EG) 692/2008) erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit 3...). Bei Mehrstufenfahrzeugen behält das Fahrzeug die Emissionsklasse des Basisfahrzeugs auch dann (siehe Bekanntmachung Nr. 004 aus Juni 2012). - ⁴⁾ Nationale Abkürzung für die Begriffsbestimmung "Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse" (s. Kap. I, Artikel 3 Nr. 2 VO (EG) 715/2007). - ⁵⁾ Zu EEV (= Enhanced Environmentally Friendly Vehicle = besonders umweltfreundliches Fahrzeug) gehören Fahrzeuge, die freiwillig die Stufe C der Abgasvorschrift 1999/96/EG nachweisen und damit automatisch auch die SKL: S5 (= EURO V) erfüllen. Die Zuordnung dient der emissionsbezogenen Besteuerung von Kfz. - ⁶⁾ T-Fahrzeuge müssen die Abgasvorschrift 2000/25/EG i. V. m. d. 97/68/EG erfüllen. Im Jahr 2006 wurden für diese Fahrzeuge eigene Schlüsselnummern beginnend mit 08.. eingeführt (vorher wurden die Schlüsselnummern der Nutzfahrzeuge verwendet). Da keine Eurostufenzuordnung erfolgen kann, wurden diese Schlüsselnummern nicht abgedruckt. - ⁷⁾ Aufgrund der VO (EG) 595/2009 vom 18.06.2009 und ihren Durchführungsbestimmungen wurden für **schwere Pkw und Nutzfahrzeuge** Emissionsklassen der EURO-Stufe VI (S6) eingerichtet. Der Anhang XIV zu § 48 StVZO wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) angepasst.